

Der Besuch der Kita darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Kinderarztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung darf maximal eine Woche alt sein.

2. Kostenbeteiligung

- a) Die Ermittlung und Einziehung der Kostenbeteiligung erfolgt gem. § 27 Kita-Gesetz durch den Träger. **Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege, Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (KTKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ergehenden Mitteilungen des Trägers.**
- b) Zur Berechnung des Kitabeitrages sind von den Eltern die erforderlichen Einkommensnachweise zum Vertragsbeginn sowie einmal jährlich zur Überprüfung vorzulegen. **Diese werden vom Träger in Kopie aufbewahrt und können ggf. durch den Träger dem Landesjugendamt zur Prüfung überlassen werden. Die Aufbewahrung und ggf. Überlassung findet unter Beachtung der Regelungen des Sozialdatenschutzes statt. Die Unterlagen werden nach Ablauf des Abrechnungsjahres nach §7 Kita-RV durch den Träger vernichtet.**
- c) Werden zum oben genannten Zeitpunkt keine bzw. unvollständige Unterlagen vorgelegt, wird der gesetzliche Höchstbeitrag erhoben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage. Eine Beitragserstattung findet nicht statt. Gleiches gilt bei verspäteter Vorlage der Nachweise.
- d) Für die auf Antrag zu gewährenden Beitragsermässigungen bei mehreren Kindern gelten für die Vorlage der Nachweise dieselben Fristen.
- e) Der Beitrag ist pro Monat zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes, Schliesszeiten oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.
- f) Der monatliche Kostenbeitrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zu entrichten.

Er ist auf das Konto 3014500
 Bankleitzahl 10020500
 Bank für Sozialwirtschaft
 Verwendungszweck Vertragsnummer , Name des Kindes
zu überweisen.

- g) Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.- Euro zu berechnen.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- a) **Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita umgehend zu melden. Ferner ist die Kita ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.**
- b) **Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, die Kita besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.**
- c) **Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muß vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, daß das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine**

Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankenschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- a) Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kita statt. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- b) **Die Kita kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig mit den Elternvertretern abgestimmt und bekanntgegeben. Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließzeit nicht.**
- c) Ein Wechsel des unter 1. genannten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Die Erweiterung des Betreuungsumfangs setzt einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes voraus. **Der Träger hat die Eltern über das Angebot der Einrichtung und die grundsätzlichen Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert.**

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- a) **Die Betreuung des Kindes erfolgt entsprechend des Berliner Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.**
- b) **Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Kita und dem zuständigen Erziehungspersonal eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.**
- c) **Mit der Kita- Leitung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf.**
- d) Das Kind erhält in der Kita ein Mittagessen und Getränke. Weitergehende Verpflegung wird ohne Anspruch, unter Umständen gegen Kostenbeteiligung, innerhalb der Kita geregelt.
- e) **Während des Besuches der Kita und auf dem damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.**
- f) **Für das Kind ist es besonders wichtig, daß Eltern und Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, daß die Eltern an den von der Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen Kita-Leitung und die jeweiligen Erzieher/innen nach Vereinbarung zur Verfügung.**
- g) **Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung.**

6. Vertragsende und Kündigung

- a) **Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag spätestens mit der Einschulung des Kindes oder der Aufnahme in die Vorklasse der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortbetreuung endet der Vertrag mit Beendigung der 4. Klasse. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann**

ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- b) Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.
- c) **Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder der Eltern in Berlin.** Dies tritt nicht ein, wenn die Eltern dem Jugendamt eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde des neuen Wohnortes übermittelt haben und von dort einen neuen Bescheid erhalten haben. **Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin unverzüglich mitzuteilen.**
- d) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen. Gleiches gilt für die Hausordnung der Kita. Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.
- e) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, soll sie schriftlich begründet werden. Die Wirksamkeit der Kündigung durch die Eltern schließt ein, dass diese die Bestätigung über die Betreuungszeit (siehe 7a) unterschrieben beigelegt haben oder sie dem Träger bereits vorliegt.
- f) Die Kitakostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- g) Eine Kündigung, die vor oder spätestens zum Beginn einer Schliesszeit nach Nummer 4b wirksam werden soll, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Schliesszeit wieder in die unter Nummer 1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, daß die Kostenbeteiligung für den unwirksam gekündigten Zeitraum nach zu entrichten ist.

7. Sonstiges

- a) **Zum Ende eines jeden Jahres und bei Beendigung des Vertrages sowie auf Anforderung des Trägers, sind die Eltern verpflichtet, den Betreuungsumfang und die Höhe der Kitakostenbeteiligung schriftlich zu bestätigen (Kita-Rahmenvereinbarung §7,1). Die entsprechenden Vordrucke werden rechtzeitig vom Träger ausgehändigt.**
- c) Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Tagesstätte mitbringt, kann nicht übernommen werden.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Berlin, _____

Unterschrift der Eltern oder
eines bevollmächtigten Elternteils

Unterschrift des Trägers

Anlagen:

- Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)"
- Festsetzung der Elternbeteiligung lt. KTKBG